

samer weiter noturftiger fridlicher anstandt erhalten werden mag. So ist dem allem nach an ewer Fürstliche Gnaden vnser vnderthenig vleissig bitte die gernuchen diese vnse're vnderhandlung vnd iher Fürstlicher Gnaden Rhette bewilligung vnnnd annemung berurts anstands jnen gnediglich gesal len vnd mit zu widder sein zu lassen. Das wollen vmb Euer Fürstliche Gnad zu sampt dem das so lichs von vns vnd iren Rhetten Euer Fürstliche Gnaden zum pesten vnd vmb destofüglicher erlangung eines bestendigen friddens von vns vnnnd jnen behaidingt vnd angenomen worden wir jeder zeit vnsers besten vermögens vnd vleiss vndertheniglich verdienien. E. S. G. vns hiemit zu gnaden vndertheniglich beuelhende. Datum Uurenberg Samstags nach Cantate Anno etc. xlij.

Gemainer des Heiligen Reichs
Stende zu der Gulchischen sach
verordenten Aufschuß noch ge-
gentwirtige Rhette.

Schrift des Hertzogen obgemelt an
den Erzbischoffen zu Mlenz/
Churfürsten etc.

Vñser freuntlich dienst vñ was wir mehr
liebs vnd gutz vermügen alzeit zuuom/
Hochwirdiger Fürst freuntlicher lieber
Herr vñ Vetter. Wir sind zweinels fre/
E. L. haben in frisscher gedechtnuß welcher gestalt
e ij wir

D



wir auff etlichen vergangnē Reichstagen vnsebe-
swernuß anzeigen vnd sonderlich bey Rōm. Reys.
vnd Rōn. Maiest. vnd derselbigen Commissarien.
Churfürsten. Fürsten vnd Stenden des Reichs un-
dertheniglich freuntlich vñ fleissig zu vilmalen an-
halten vñ bitten lassen das wir vñ die vnsere fur-
gawlt versichert mit vnseren Fürstenthumben vnd
Landen wie sich gebürt belehnet vñ vnser Schloß/
Herligkeit/güter vñ rewliche possession / der wir on
vorgaunde erkenteniß eynigs Rechtes entsagz / wi-
der restituit werden möchten mit erbietung / einem
jeden vermög des Heiligen Reichs Ordnungen vñ
herkommen / gebürlichs Rechtes gewertig zu sein.
Vnd aber soliche vnser billiche bith vnd erbieren bisz
anher nit stat haben mögen / deshalben wir der bil-
ligkeit / vnd vnser nottußt nach / gegen die Abschei-
de des Reichs durch vnsere Rethe vnd verordneten
protestieren lassen / vñ vns keins wegs anders darin
begeben. Nachdem aber vff jüngst gehaltenem
Reichstag zu Speir durch Rōn. Maiest. vnd Com-
missarien Reys. Maiest. auch Churfürsten. Fürsten
vnd Stende des Reichs ein bestendiger frid bethe-
dingt / Also das Reys. vnd Rōn. Maiest. fur sich vñ
sre erblande / auch Churfürsten. Fürsten vñ Stende
des Reichs / frid vñ Recht im Heiligen Reich / ge-
gen desselbigen glieder / vnd andere Christliche Potē-
taten halten / vnd darzu auch versuegen sollen / das
solichs beständig im Heiligen Reich bleib vñ gehal-
ten wird / Vnd als daruff Churfürsten. Fürsten vñ
Stende des Reichs ein anstrückliche Declaration
gethan / das wir mit sampt allen vnseren Fürsten-
thumben

thumben vnd Landen die wir haben vnd besitzen,
in solchem fridden / als ein glidt des Reichs mit be-
griffen / vnd demnach keiner gewaldt oder vberzugs
befaren durffen / souern wir ordentlich Recht leiden
mogen vnd wollen. Dieweill wir vns dan ehe vnd
alwege zu gepurlichem Rechten erbotten / vñ dassel-
big nach des Heiligen Reichs Ordnung vnd hertö-
men woll erleiden können vnd wollen / souern wir da-
bey gelassen / vertedingt / vnd daruber nit beschweert
werden / wie wir dan auch solichs E.L. als des Hei-
lichen Reichs Teutscher Nation Erzcanzleren hie
mit zuschreiben / vnd des erbieten / vnd vns als einem
geho:samen Fürsten des Reichs zu halten / geneigt.
Demnach / vnd vff soliche vertröstung des Heilige:n
Reichs fridden vnd Declaration / vnd keiner ande-
rer gestalt / auch der verhoffnung das die andere
beswernissen abgeschafft werden / vnd vns was bil-
lich ged yen soll / So haben wir zu dem Christlichen
furnemen widder den Türcken unsere Renter vnn
knecht dismals abgefertigt / vñ nach Wien geschickt
Und ist an E.L. unsrer freuntlich bith / dieselbe wölle
dieses in des Heiligen Reichs Prothocoll vffschrei-
ben Röm. Röm. Maiest. vñ Keyslerichen Commissa-
riien verstendigen / vnd vff dem Künftigen versam-
longs tage zu Nürnberg / Churfürsten / Fürsten vñ
Stenden des Reichs anzeigen lassen / Solichs vmb
E.L. die der Almechtig lange in glückseliger wol-
fart erhalten wöll / sein wir allzeit zimerdienen ge-
neigt. Gegeben zu Duysseldorf am iij. tage Ju-
niij Anno etc. pliij.

Wilhelm Herzog etc.
e iij Wil-